

IWB Lieferantenkodex

Erstelldatum: 15.05.2020

Ersteller, Bereich: Roberto Grimm, FE

IWB Lieferantenkodex 2020

Versions-Nr., Versionsdatum: 1.0, 15.05.2020

Verantwortlich für Dokument: Roberto Grimm, FE

Präambel

IWB ist das Unternehmen für Energie, Wasser und Telekom. IWB versorgt seine Kunden in der Region Basel und darüber hinaus: engagiert, kompetent und zuverlässig.

IWB ist führend als Dienstleisterin für erneuerbare Energie und Energieeffizienz. Die IWB-Vision und Mission sowie die gemeinsamen Werte sind die Grundlage für unser Verhalten und Handeln. IWB fördert eine Kultur, die von Wertschätzung und gegenseitigem Respekt geprägt ist. IWB unterstützt und fördert einen offenen Dialog.

«Kundenfokussiert, unternehmerisch und partnerschaftlich» - sind die tragenden Werte der IWB-Kultur.

Der IWB Verhaltenskodex knüpft an diese Werte an und leitet die Verhaltensgrundsätze für Mitarbeitende und Partner von IWB daraus ab.

Der IWB Lieferantenkodex spezifiziert diese Verhaltensgrundsätze sowie anwendbare gesetzliche Bestimmungen für Anbieter und Vertragspartner.

IWB will nachhaltig beschaffen und mit Anbietern und Vertragspartnern zusammenarbeiten, welche die Nachhaltigkeit in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht gewährleisten.

Die Verpflichtung der Anbieter und Vertragspartner, den vorliegenden Lieferantenkodex einzuhalten, ist eine der Massnahmen zur Umsetzung dieser Zielsetzung.

IWB ist jederzeit und mit den ihr als angemessen erscheinenden Massnahmen berechtigt, die Einhaltung des Lieferantenkodex zu überprüfen und hierfür Dritte beizuziehen.

Grundsätze, Adressaten

Anbieter und Vertragspartner von IWB verpflichten sich ohne Einschränkung zur Einhaltung sämtlicher massgeblicher gesetzlicher Bestimmungen, sei dies in Bezug auf den Ort der Leistungserbringung oder in Bezug auf Anforderungen an Produkte, Werkleistungen und Dienstleistungen. Dies gilt sowohl für Anbieter und Vertragspartner mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz als auch für Anbieter und Vertragspartner mit Sitz oder Niederlassung im Ausland.

Der vorliegende Lieferantenkodex richtet sich an alle Anbieter und Lieferanten von Waren, Werkleistungen und Dienstleistungen von IWB, unabhängig davon, ob die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen zur Anwendung gelangen oder nicht.

IWB hält sich bei der Vergabe von Aufträgen an die gesetzlichen Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens sowie an die internen Vorgaben. In diesem Rahmen werden wirtschaftliche, ökologische und soziale Faktoren berücksichtigt. Zudem wird ein transparentes und faires Verfahren sichergestellt und alle Anbieter und Lieferanten werden gleichbehandelt.

Integritätsklausel

Anbieter und Vertragspartner von IWB verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendung in Form von Geld oder anderen Vorteilen angeboten oder angenommen werden. Jedes Erstreben oder Annehmen, Anbieten oder Gewähren, Erleichtern oder Verschweigen von ungebührlichen Zahlungen, anderen Vorteilen oder Begünstigungen Dritter, unter Missbrauch einer öffentlich oder privat anvertrauten Entscheidungs- oder Handlungskompetenz zumindest eines der Beteiligten zum Erhalt von Aufträgen

ist zu unterbinden.

Insidergeschäfte

Anbieter und Vertragspartner nutzen keine Insiderinformationen zu IWB und geben diese auch nicht weiter, um sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Als Insiderinformationen gelten Informationen die direkt oder indirekt ein oder mehrere Energiegrosshandelsprodukte betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt werden würden, die Preise von Energiegrosshandelsprodukten wahrscheinlich erheblich beeinflussen würden.

Umwelt, ökologische Nachhaltigkeit

Anbieter und Vertragspartner von IWB verpflichten sich zur Einhaltung der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sowie zur Einhaltung der in der Ausschreibung und im Vertrag enthaltenen ökologischen Anforderungen an Produkte, Werkleistungen und Dienstleistungen jeglicher Art.

Darüber hinaus sollen sich Anbieter und Vertragspartner von IWB für einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen einsetzen, Emissionen minimieren, sich anspruchsvolle Nachhaltigkeitsziele setzen und ökologische Faktoren in ihren Entscheiden gemeinsam mit wirtschaftlichen und sozialen Aspekten abzuwägen berücksichtigen.

¹ Gemäss Art. 11 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB und § 5 Beschaffungsgesetz, BeG, SG 914.100

² ILO Kernarbeitsnormen:

- Nr. 029 vom 28.06.1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit
- Nr. 087 vom 09.07.1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes.
- Nr. 098 vom 01.07.1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen.

Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Menschenrechte

Unter Vorbehalt spezifischer Vorgaben, die für gewisse Produkte, Werkleistungen oder Dienstleistungen separat formuliert werden, oder besonderer Anforderungen in den Ausschreibungsunterlagen oder im Vertrag gilt Folgendes:

Anbieter und Vertragspartner mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz

Für Anbieter und Vertragspartner mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz gelten die Gesetze und Bestimmungen¹ am Ort ihres Sitzes oder ihrer Niederlassungen, namentlich die:

- Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (namentlich Gesamtarbeitsverträge, Normalarbeitsverträge bzw. bei deren Fehlen orts- und branchenübliche Vorschriften etc.)
- Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Frau und Mann

Anbieter und Vertragspartner ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz

Wird die Leistung im Ausland erbracht, so haben die Anbieter und Vertragspartner die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung einzuhalten. In jedem Fall ist aber zu garantieren, dass am Ort der Leistungserbringung die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO)² eingehalten werden. Die Kernarbeitsnormen der ILO sind seit der Annahme der ILO-Deklaration

- Nr. 100 vom 29.06.1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit.
- Nr. 105 vom 25.06.1957 über die Abschaffung von Zwangsarbeit.
- Nr. 111 vom 25.06.1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.
- Nr. 138 vom 26.06.1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung.
- Nr. 182 vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

über fundamentale Rechte und Prinzipien bei der Arbeit im Jahr 1998 von allen Mitgliedstaaten einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen, und zwar allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der ILO, d.h. auch, wenn sie die entsprechenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben. IWB stellt insbesondere folgende Mindestanforderungen: Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen.

Weiter ist das Recht aller Beschäftigten auf Bildung von Gewerkschaften und Arbeitnehmerorganisationen und auf die Mitgliedschaft in solchen Organisationen sowie auf Kollektivverhandlungen gemäss den ILO-Konventionen 87 und 98 ist zu beachten.

Verbot von Zwangsarbeit

Jegliche Art von Zwangsarbeit und somit jede Art von Arbeit, die unter Androhung irgendeiner Strafe, wie z.B. körperlicher Strafen sowie psychischer oder physischer Nötigung, verlangt wird, ist in Übereinstimmung mit den ILO-Konventionen 29 und 105 verboten.

Verbot von Kinderarbeit

Jegliche Form von ausbeuterischer Kinderarbeit sowie Arbeitsbedingungen, die denjenigen der Sklaverei ähneln oder der Gesundheit der Kinder schaden, sind in Übereinstimmung mit den ILO-Konventionen 138 und 182 verboten.

Verbot von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Jegliche Unterscheidung, Ausschliessung oder Bevorzugung, die insbesondere aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird und die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, ist in Übereinstimmung mit der ILO-Konvention 111 verboten. Die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit steht

in Übereinstimmung mit der ILO-Konvention 100.

Arbeitszeit, Löhne und Leistungen

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Ruhezeiten und Pausen der Angestellten haben der nationalen Gesetzgebung zu entsprechen. Anbieter und Vertragspartner gewähren den Mitarbeitenden eine angemessene Entschädigung und zahlen mindestens den landesüblichen Minimallohn. Sie haben zudem die für die Region geltenden Unterstützungsbeiträge zu leisten.

Gesundheit und Sicherheit

Vorkehrungen zur Sicherstellung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz haben der nationalen Gesetzgebung bzw. gängigen Branchenstandards zu entsprechen. Darüber hinaus erwarten wir von Anbietern und Vertragspartnern, dass sie hohen Wert auf die Sicherheit am Arbeitsplatz und auf sichere Arbeitsbedingungen legen und sich für eine wirkungsvolle Prävention im Bereich Gesundheit und Unfallschutz einsetzen.

Schutz vor Missbrauch und Belästigung

Anbieter und Vertragspartner setzen sich dafür ein, dass alle Angestellten mit Würde und Respekt behandelt werden.

Jegliche Form von Belästigung, Missbrauch oder Nötigung psychischer und physischer Art sind verboten. Dies gilt insbesondere auch für Übergriffe sexueller und verbaler Art und für körperliche Bestrafungen.

Einhaltung der Menschenrechte

Anbieter und Vertragspartner setzen sich neben den hier vor explizit erwähnten Bedingungen dafür ein, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO, 1948) im Umgang mit Angestellten und anderen betroffenen Anspruchsgruppen eingehalten wird.

Umsetzungsbestimmungen

Ort der Leistungserbringung

Als Ort der Leistungserbringung gilt der Ort, an welchem die Leistung tatsächlich erbracht wird. Bei Auslandsbezug sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Wird ein Gut im Ausland hergestellt und in die Schweiz geliefert, gilt als Ort der Leistungserbringung das Produktionsland. Bei Dienstleistungen ist der tatsächliche Ort der Dienstleistung massgeblich. Entsenden Anbieter und Vertragspartner ihre ArbeitnehmerInnen in die Schweiz, um hier Arbeiten ausführen zu lassen, befindet sich der Ort der Leistungserbringung in der Schweiz.

Leistungserbringung durch Dritte, Subunternehmen und Lieferanten

Anbieter und Vertragspartner verpflichten von ihnen beigezogene Dritte, wie Subunternehmer, Lieferanten oder Hilfspersonen, vertraglich zur Einhaltung des vorliegenden Lieferantenkodex. Unabhängig von der Existenz einer solchen vertraglichen Vereinbarung garantieren die Anbieter und Vertragspartner aber in jedem Fall, dass die Bestimmungen des Lieferantenkodex auch durch von ihnen beigezogene Dritte, Subunternehmen und Lieferanten eingehalten werden.

Es wird hier darauf hingewiesen, dass Hauptunternehmer im Bauhaupt- und Baunebengewerbe gemäss Art. 5 Entsendegesetz (EntsG, 823.20) zivilrechtlich haften, wenn die von ihnen beigezogenen Subunternehmer die Netto-Mindestlöhne und Arbeitsbedingungen nicht einhalten.

Gewährung von Einsicht und Überprüfung sowie Meldepflicht

Der Anbieter oder Vertragspartner erklärt hiermit:

- dass IWB oder eine durch IWB beauftragte externe Stelle jederzeit Anbieter oder Vertragspartner auffordern kann, Nachweise für die Einhaltung der Bestimmungen des Lieferantenkodex durch den Anbieter oder Vertragspartner selbst sowie durch beigezogene Dritte, Subunternehmen und Lieferanten vorzulegen
- dass der Anbieter oder Vertragspartner hierfür die erforderlichen Nachweise liefert bzw. Einsicht gewährt.
- dass IWB oder eine durch IWB beauftragte externe Stelle die Einhaltung der Bestimmungen des Lieferantenkodex jederzeit sowohl beim Anbieter oder Vertragspartner als auch von denen beigezogene Dritte, Subunternehmen und Lieferanten vor Ort überprüfen kann.
- dass mögliche Verstösse gegen diesen Lieferantenkodex und gegen gesetzliche Bestimmungen dem Leiter des Bereichs Recht & Corporate Functions bei IWB oder der Ombudsstelle des Kantons Basel-Stadt gemeldet werden.

Massnahmen bei Verstössen, Folgen bei Nichteinhaltung

Bei einer falschen oder nicht mehr zutreffenden Erklärung bzw. Zusicherung kann IWB - unter Vorbehalt spezifischer Regelungen - den Anbieter oder Vertragspartner aus laufenden Vergabeverfahren ausschliessen, einen erteilten Zuschlag widerrufen, geschlossene Verträge vorzeitig aus wichtigen Gründen kündigen und/oder künftige Bestellungen und Lieferungen aussetzen, ohne dass der Anbieter oder Vertragspartner daraus irgendwelche Ansprüche ableiten könnte.

Der Anbieter oder Vertragspartner nimmt sodann Kenntnis davon, dass Anbieter oder Vertragspartner bei Verstössen gemäss § 8 Beschaffungsgesetz (Gesetz über öffentliche Beschaffungen, Kanton Basel-Stadt, 914.100) und

§ 6 Abs. 2 VöB (Beschaffungsverordnung, 914.110) für eine dem Verschulden angemessene Dauer von künftigen Vergaben von IWB ausgeschlossen werden können (Zuständigkeit Einigungsamt).

Vom Verfahren wird sodann in der Regel ausgeschlossen, wer

- a) die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nicht gewährleistet;
- b) Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c) die Eignungskriterien nicht oder nur teilweise erfüllt oder keinen entsprechenden Eignungsnachweis erbringt;
- d) falsche Auskünfte erteilt; Angaben und Nachweise nicht rechtzeitig beibringt oder von der zuständigen Stelle angeordnete Kontrollen nicht zulässt;
- e) Absprachen trifft, die einen wirksamen Wettbewerb verhindern oder beeinträchtigen;
- f) sich in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befindet;
- g) Arbeiten und Lieferungen Privaten grundsätzlich preisgünstiger anbietet; ein Ange-

bot einreicht, das ungenügende Sachkenntnis oder Merkmale unlauteren Wettbewerbs erkennen lässt.

Weitere rechtliche Schritte gegen fehlbare Anbieter, Lieferanten oder Vertragspartner bleiben vorbehalten.

Erklärung zur Einhaltung

Der Anbieter oder Vertragspartner erklärt hiermit:

- dass er den Lieferantenkodex von IWB erhalten und davon Kenntnis genommen hat.
- dass er den Lieferantenkodex von IWB vollumfänglich und vorbehaltlos akzeptiert und einhält.
- dass er mit geeigneten Massnahmen sicherstellt, dass von ihr/ihm beigezogene Dritte, Subunternehmer und Lieferanten den Lieferantenkodex von IWB zur Kenntnis erhalten, akzeptieren und einhalten.

Ort und Datum:

Rechtsgültige Unterschrift:

Hinweis: Diese Erklärung ist durch mindestens einen bevollmächtigten Vertreter/eine bevollmächtigte Vertreterin des Anbieters, Lieferanten oder Vertragspartners zu unterzeichnen.

Änderungsverzeichnis

Versions-Nr.	Änderungsgrund	Versionsdatum